

Helwig Hassenpflug
Hans-Dieter Schwind
Robin Melchior



Wirtschaftsrecht leicht gemacht

**Das komplette Recht der Wirtschaft
nicht nur für Studierende an
Universitäten, Hochschulen und
Berufsakademien**

4. Auflage



**Das Plus: Übersichten
und Leitsätze**

leicht gemacht®

Die prägnanten, verständlichen Überblicke zu

→ Recht und Steuer

mit Beispielen, Fällen, Übersichten und Leitsätzen.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt. Sie richten besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse und sind auf die Bedürfnisse des Anfängers zugeschnitten.

Die Bände sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor der Abschlussprüfung.

Die Bände wenden sich nicht nur an diejenigen, für die die jeweiligen Themen in Recht und Steuer ein Hauptfach darstellen, sondern auch an jene, die Fachkenntnisse im Nebenfach erwerben müssen. Interessierte Leser sind Studierende an Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch die Teilnehmer vieler weiterer berufsbezogener Ausbildungen.

Schließlich vermitteln die Bände auch jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen unseres Rechts- und Steuersystems.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Reihe *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Dr. jur. Dr. jur. h.c. Helwig Hassenpflug

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter am AG Dr. Peter-Helge Hauptmann

Wirtschaftsrecht

leicht gemacht

Das komplette Recht der Wirtschaft nicht nur für
Studierende an Universitäten, Hochschulen und
Berufsakademien

4., überarbeitete Auflage

von

Robin Melchior

Richter am Amtsgericht



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Umwelthinweis:

Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt

Autoren und Verlag freuen sich über Anregungen

Gestaltung: Michael Haas, www.montalibros.eu; J. Ramminger, Berlin

Druck & Verarbeitung: Druck und Service GmbH, Neubrandenburg

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2014 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

ISBN 978-3-87440-319-1

Inhalt

I. Materien des Wirtschaftsrechts

| | |
|--|---|
| Lektion 1: Was ist Wirtschaftsrecht? | 7 |
|--|---|

II. Organisation der Unternehmen

| | |
|---|----|
| Lektion 2: Übersicht, Einzelunternehmen | 15 |
| Lektion 3: Personengesellschaften | 22 |
| Lektion 4: Kapitalgesellschaften | 28 |
| Lektion 5: Andere Unternehmensformen | 36 |
| Lektion 6: Bücher, Bilanzen, Steuern | 43 |
| Lektion 7: Unternehmenspublizität | 68 |

III. Vertragsrecht Marketing

| | |
|----------------------------------|-----|
| Lektion 8: Kauf | 75 |
| Lektion 9: Marketingformen | 105 |

IV. Vertragsrecht Finanzen

| | |
|--|-----|
| Lektion 10: Darlehen und Leasing | 112 |
| Lektion 11: Sicherheiten | 125 |
| Lektion 12: Forderungsmanagement | 138 |
| Lektion 13: Beteiligungen | 145 |

V. Gewerblicher Rechtsschutz für Unternehmen

| | |
|--|-----|
| Lektion 14: Schutz des geistigen Eigentums | 151 |
| Lektion 15: Wettbewerbsrecht | 161 |



Inhalt

VI. Unternehmen im Streit und in der Krise

| | |
|--|-----|
| Lektion 16: Außergerichtliche Verhaltensweisen | 168 |
| Lektion 17: Unternehmen vor Gericht | 175 |

VII. Unternehmen und Arbeit

| | |
|------------------------------------|-----|
| Lektion 18: Arbeitsrecht | 189 |
|------------------------------------|-----|

VIII. Unternehmen und Öffentliches Recht

| | |
|--|-----|
| Lektion 19: Verwaltungsrecht | 197 |
| Lektion 20: Gewerberecht | 207 |
| Lektion 21: Kartellrecht | 214 |

IX. Unternehmen in Europa

| | |
|---|-----|
| Lektion 22: EU-Grundfreiheiten | 221 |
| Lektion 23: Diskriminierungsverbot, Beihilfen | 225 |

| | |
|------------------------|-----|
| Abkürzungen | 228 |
| Sachregister | 230 |

Leitsätze * Übersichten

| | | |
|------------------|---|-----|
| Leitsatz | 1 Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts | 8 |
| Leitsatz | 2 Funktion des Handels- und Gesellschaftsrechts | 15 |
| Übersicht | 1 Leitgedanken des Handels- und Gesellschaftsrechts | 16 |
| Leitsatz | 3 Definition des Kaufmanns | 18 |
| Leitsatz | 4 Gläubigerschutz | 21 |
| Leitsatz | 5 GbR als Rechtsträger | 23 |
| Leitsatz | 6 Kommanditgesellschaft | 25 |
| Übersicht | 2 Charakteristika der Kapitalgesellschaften | 28 |
| Leitsatz | 7 Kapitalgesellschaft und Haftungsbeschränkung | 31 |
| Übersicht | 3 Verbundene Unternehmen und Konzern | 35 |
| Leitsatz | 8 Zweigniederlassung | 37 |
| Übersicht | 4 GmbH & Co. KG | 38 |
| Übersicht | 5 Rechtsformen und Charakteristika | 39 |
| Leitsatz | 9 Buchführung | 43 |
| Übersicht | 6 GmbH-Bilanz | 46 |
| Übersicht | 7 Buchführung, Bilanzierung, Ansätze | 48 |
| Übersicht | 8 Bewertung von Unternehmen, Geschäftsanteilen und Wirtschaftsgütern. | 57 |
| Leitsatz | 10 Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer | 61 |
| Übersicht | 9 Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) | 65 |
| Leitsatz | 11 Unternehmenspublizität | 68 |
| Übersicht | 10 Handelsregister. | 69 |
| Leitsatz | 12 Offenlegung des Jahresabschlusses. | 71 |
| Leitsatz | 13 Corporate Governance | 73 |
| Übersicht | 11 Begriff des Sachmangels. | 77 |
| Übersicht | 12 Rechte bei Sachmängeln. | 79 |
| Übersicht | 13 Handelsbrauch und Handelsklauseln | 94 |
| Übersicht | 14 Online-Handel mit Verbrauchern | 98 |
| Übersicht | 15 Selbstständige Vertriebsunternehmen. | 106 |
| Leitsatz | 14 Vertragshändler | 108 |



| | | | |
|------------------|-----------|---|-----|
| Leitsatz | 15 | Franchising | 111 |
| Übersicht | 16 | Darlehen | 122 |
| Leitsatz | 16 | Sachsicherheiten | 128 |
| Übersicht | 17 | Bürgschaft | 131 |
| Übersicht | 18 | Bürgschaftsarten | 133 |
| Übersicht | 19 | Ablauf des Erwerbs eines Unternehmens | 149 |
| Leitsatz | 17 | Gewerblicher Rechtsschutz | 152 |
| Übersicht | 20 | Urheberrecht | 153 |
| Übersicht | 21 | Recht des eingetragenen Designs | 154 |
| Übersicht | 22 | Markenrecht | 155 |
| Übersicht | 23 | Gebrauchsmuster | 158 |
| Übersicht | 24 | Patentrecht | 159 |
| Leitsatz | 18 | Wettbewerbsbehandlung | 162 |
| Leitsatz | 19 | Vergleich | 169 |
| Übersicht | 25 | Schiedsgericht | 174 |
| Übersicht | 26 | Zwangsvollstreckung | 177 |
| Übersicht | 27 | Zwangsvollstreckung gegen Gesellschaften und ihre Gesellschafter | 180 |
| Übersicht | 28 | Wirkungen der Insolvenzeröffnung (GmbH) | 186 |
| Leitsatz | 20 | Arbeitsvertrag | 191 |
| Übersicht | 29 | Arbeitnehmerschutz | 193 |
| Übersicht | 30 | Betriebsrat | 195 |
| Leitsatz | 21 | Wirtschaftsrecht als öffentliches Recht | 197 |
| Leitsatz | 22 | Verwaltungsakt | 200 |
| Leitsatz | 23 | Grundsatz der Verhältnismäßigkeit | 202 |
| Übersicht | 31 | Berufs- und Gewerbebefreiheit | 208 |
| Leitsatz | 24 | Gewerbe | 209 |
| Leitsatz | 25 | Gewerbeaufsicht | 213 |
| Leitsatz | 26 | Kartellrecht | 214 |
| Leitsatz | 27 | Ausnahmen vom Kartellverbot | 216 |
| Übersicht | 32 | EU-Grundfreiheiten | 222 |
| Leitsatz | 28 | Rechtsakte der EU | 224 |

I. Materien des Wirtschaftsrechts

Lektion 1: Was ist Wirtschaftsrecht?

Rechtsgrundlagen

Es gibt keine gesetzliche Definition für den Begriff Wirtschaftsrecht. Unter Wirtschaftsrecht versteht man die Gesamtheit aller gesetzlichen Vorschriften und juristischen Erkenntnisse der Rechtsprechung, die Unternehmen betreffen.

Wirtschaftsrecht ist das **Recht der Unternehmen**.

Unternehmen ist jede planmäßige auf Dauer angelegte Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen, die (meist) in der Absicht der Gewinnerzielung Waren herstellen oder Waren und Dienstleistungen anbieten und nachfragen.

Fehlt die Gewinnerzielungsabsicht, kann dennoch ein Unternehmen vorliegen (Non-Profit-Organisation). Die rege Geschäftstätigkeit und damit die intensive Teilnahme am Rechtsverkehr unterscheidet Unternehmen insbesondere bei der Nachfrage von der Marktteilnahme von Privathaushalten (**Verbraucher**).

Die Bezeichnung „Unternehmen“ ist eine Umschreibung für verschiedene Sachverhalte. Lesen Sie jetzt bitte § 14 BGB. Das BGB definiert den Begriff des Unternehmers nicht allgemein, sondern nur zwecks Abgrenzung zum Begriff des Verbrauchers.

Das Unternehmen als wirtschaftliche Tatsache und Erscheinung des täglichen Lebens taucht auf in vielen anderen Gesetzen und wird dort, entsprechend dem jeweiligen Gesetzeszweck, mit anderen Begriffen belegt: Geschäftsbetrieb, (Handels-) Gewerbe, Kaufmann, Rechtsträger, Betriebsstätte, Gläubiger, Wettbewerber, Steuerschuldner u.a.

Leitsatz 1

Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts

Wirtschaftsrecht ist **Privatrecht**. Es beschreibt die Organisationsformen von Unternehmen (Handels- und Gesellschaftsrecht) und die zivilrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmen, zu Verbrauchern und zu ihren Geldgebern (Gesellschaftern, Investoren oder Banken).

Wirtschaftsrecht ist aber auch **öffentliches Recht**. Es beschreibt, in welchem Verhältnis private, wirtschaftliche Tätigkeit einerseits und hoheitliches Handeln (Subventionen) bzw. staatliche Eingriffe (Verbote und Gebote) andererseits zueinander stehen: z.B. Verwaltungs-, Gewerbe-, Kartellrecht.

Auch das Arbeitsrecht kann zum privaten Wirtschaftsrecht hinzugezählt werden. Ohne die Nachfrage der Unternehmen als Arbeitgeber nach dienstvertraglichen Arbeitsleistungen gäbe es kein Arbeitsrecht.

Wozu braucht die Wirtschaft überhaupt Rechtsnormen?

Ein weit verbreitetes Vorurteil lautet: Wirtschaft ist einfach, Recht ist schwierig; insbesondere das Wirtschaftsrecht. Das ist eine richtige Einschätzung, wenn man Wirtschaft pauschal definiert als Bestreben, mit dem geringsten Aufwand den größten Nutzen zu erzielen. Gemessen an dieser Definition ist jede rechtliche Regelung ein Hemmnis wirtschaftlicher Aktivität und Effizienz. Gesetzliche **Verbote und Gebote** sind in diesem Sinne der Entfaltung unternehmerischer Betätigung abträglich, weil sie per se behindern. Ökonomen schelten deshalb die Juristen als Bedenkenträger und Bürokraten. Deregulierung und Entbürokratisierung müssen als Schlagworte herhalten, um die Entwicklungsperspektiven des nationalen und europäischen Wirtschaftsstandortes zu beschreiben.

Stehen Wirtschaft und Recht tatsächlich in einem solchen Widerspruch? Eher das Gegenteil ist richtig. **Recht ist eine Vorbedingung für die Wirtschaft**. Unternehmen starten ihre Aktivitäten nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern im Rahmen einer Rechtsordnung, die Unternehmen, private Personen und sogar den Staat selbst bindet; vgl. Art. 1 Abs. 3 GG. So benötigt z.B. ein Unternehmen, das Waren verkauft, eine Rechtsordnung,

damit es Ansprüche gegen die Käufer durchsetzen kann. Andernfalls müsste der Verkäufer seine Ansprüche mit der Faust durchsetzen. Das ginge zwar auch; das will aber die Mehrheit der Menschen nicht, weil wir ja – inzwischen – zivilisiert sind (Law rules)! Die Rechtsordnung bietet zur Durchsetzung des Rechts deshalb „zivile“ Instrumente an: Vertrag, Zivilgericht, Zwangsvollstreckung. In engen Grenzen kontrolliert der Staat selbst, um für alle Unternehmen und Marktteilnehmer ein Mindestmaß an fairen Chancen zu gewährleisten.

Das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht lässt sich so beschreiben, dass die Ökonomie nur unter der Vorherrschaft des Rechts möglich ist. Recht ist die Vorbedingung für jegliche Form wirtschaftlicher Aktivität (**Primat des Rechts vor der Ökonomie**).

Woher kommen die Normen des Wirtschaftsrechts?

Es gibt kein Grundgesetz für Unternehmen! Gleichwohl schützt und reguliert das Grundgesetz wirtschaftliche Aktivitäten. Einschlägig sind unter anderem Art. 2, 3 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12, 14, 19 Abs. 3, 103 GG. Das bedeutet aber nicht, dass alles erlaubt ist, was gefällt! Zwar gibt es keine festen Grenzen, in denen unternehmerische Tätigkeit als rechtlich erlaubt gilt. Die einzelnen wirtschaftsrechtlichen Materien und Einzelnormen folgen aber einer gewissen Systematik, nämlich der Leitidee des eingeschränkten liberalen „Laissez-faire“: Es gilt der Grundsatz der **Gewerbefreiheit** und der **Privatautonomie**.

Staatliche Eingriffe oder Beschränkungen der Gewerbefreiheit und der Privatautonomie sind nur dort zulässig, wo besonders schützenswerte Interessen oder Rechtspositionen Dritter und der Allgemeinheit eine Restriktion verlangen

(Notwendigkeit zur Einschränkung → gesetzliche Verbote und Gebote).

Schutzwürdig sind hiernach übergeordnete Rechtspositionen der Allgemeinheit oder einzelner Beteiligter, z.B. Verbraucher, Geldanleger, Arbeitnehmer, Umwelt, die Prinzipien des Sozialstaates und die Sozialbindung des Eigentums. Bekannt ist diese Beschreibung der Rechts- und Wirt-